

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in der EU: Welche Gebiete werden in Niedersachsen als ökologisch empfindlich gelten, und hat der Niedersächsische Weg eine Zukunft?

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU), eingegangen am 05.12.2022 - Drs. 19/109 an die Staatskanzlei übersandt am 06.12.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 20.12.2022

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die EU-Kommission hat am 22. Juni 2022 einen Legislativvorschlag über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgelegt (COM (2022) 305 final). Zentral für die Tragweite des Legislativvorschlags ist nicht zuletzt die Abgrenzung der „ökologisch empfindlichen Gebiete“. In einer schriftlichen Antwort (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2022-002802_DE.html) auf eine Anfrage des MdEP David McAllister hat EU-Kommissarin Stella Kyriakides zur Abgrenzung der „ökologisch empfindlichen Gebiete“ Folgendes ausgeführt: „Im Sinne von Artikel 3 Nr. 16 des Legislativvorschlags der Kommission würde der Begriff ‚ökologisch empfindliche Gebiete‘ Gebiete umfassen, die gemäß der Wasserrahmenrichtlinie, der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie geschützt sind, sowie Gebiete, die an das Verzeichnis der nationalen Schutzgebiete (CDDA - Common Database on Designated Areas) gemeldet wurden. Ebenfalls unter diesen Begriff würden Gebiete fallen, in denen durch die Überwachung von Bestäuberarten im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung über die Wiederherstellung der Natur festgestellt wird, dass sie eine oder mehrere Bestäuberarten beherbergen, die auf EU-Ebene vom Aussterben bedroht sind.“

Weiter schreibt die EU-Kommissarin: „Es obliegt den deutschen Behörden anzugeben, welche Schutzgebiete sie zusätzlich zu den nach EU-Recht geschützten Schutzgebieten im Einklang mit dem Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie, bis 2030 eine Schutzgebietsabdeckung von 30 % in der Europäischen Union zu erreichen, in das CDDA aufnehmen möchten.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Common Database on Designated Areas (engl., kurz CDDA, dt. Gemeinsame Datenbank über ausgewiesene Schutzgebiete) ist eine Datenbank für offiziell ausgewiesene Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks u. ä. in Europa. Die 1999 ins Leben gerufene Datenbank ist ein Gemeinschaftsprojekt der Europäischen Umweltagentur (engl. European Environment Agency - EEA), des Europarates (engl. Council of Europe) und des United Nations Environment Programme World Conservation Monitoring Centre (UNEP-WCMC). Die Datenbank gliedert sich in einen nationalen und einen internationalen Teil. Der nationale Teil wird für Mitgliedstaaten der EU bzw. der EEA über das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (engl. European Environment Information and Observation Network - EIONET) aktualisiert.

Die Datenbank ist nach hiesiger Auffassung ein reines Informationssystem.

Ein Erfordernis, weitere Gebiete in die CDDA aufnehmen zu lassen, resultiert aus der am 20.05.2020 von der Europäische Kommission angenommenen, umfassenden Biodiversitätsstrategie für 2030

„Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (Biodiv.-Strategie 2030; https://environment.ec.europa.eu/strategy/biodiversity-strategy-2030_de), wonach „ein kohärentes Netz der Schutzgebiete“ aufzubauen ist. Gebiete, die in dieses „Netz der Schutzgebiete“ eingehen sollen, sind in die CDDA zu integrieren.

Bei der angesprochenen „Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ als auch der „Verordnung über die Wiederherstellung der Natur“ handelt es sich um Entwürfe der EU-Kommission, die jetzt kritisch und sachlich zu beraten sind.

1. Welche Gebiete in Niedersachsen wurden bereits an das CDDA gemeldet, bzw. wird die Landesregierung zukünftig an das CDDA melden bzw. melden lassen?

Einen Überblick über die in der CDDA verzeichneten Gebiete gibt die mit nachfolgendem Internetlink aufzurufende Karte der Europäischen Umweltagentur - EEA (<https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/explore-interactive-maps/european-protected-areas-1>), Stand 27.08.2021.

Mit Blick auf das gemäß der Biodiversitätsstrategie 2030 der EU-Kommission aufzubauende „Netz der Schutzgebiete“ ist anzumerken, dass Bund und Länder hier die entsprechenden Gebiete in „Tranchen“ an die EU-Kommission melden wird. Die erste Tranche umfasst - auch mit Blick auf Niedersachsen - die bestehenden Naturschutzgebiete und Flächen der Nationalparke und Biosphärenreservate. Es wird davon ausgegangen, dass diese bereits in der CDDA gelistet sind, zumal die entsprechenden Daten zu diesen Gebieten regelmäßig zwischen dem Bundesamt für Naturschutz (BfN; hier auch zuständig für die Schutzgebietsdokumentation) und der für die Schutzgebietsdokumentation in Niedersachsen zuständigen Stelle ausgetauscht werden.

2. In welchen Gebieten in Niedersachsen wurde bereits festgestellt, dass sie eine oder mehrere Bestäuberarten beherbergen, die auf EU-Ebene vom Aussterben bedroht sind?

Die in Bezug genommene Formulierung sieht im Entwurf der EU-Kommission vor, dass diese Gebiete im Zuge der Überwachung festzustellen sind. Da es sich bei der in Bezug genommenen „Verordnung zur Wiederherstellung der Natur“ um einen Entwurf der EU-Kommission handelt, die darin genannte Ermächtigung der EU-Kommission zur Methodenfestlegung für die Überwachung der Bestäuberpopulationen somit nicht besteht, können bisher keine entsprechenden Gebiete ausgewählt bzw. festgestellt werden.

3. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass trotz des ordnungsrechtlichen Vorschlags der Europäischen Kommission die Vereinbarungen des Niedersächsischen Weges weiterhin in kooperativer Weise zwischen Naturschutz und Landwirtschaft umgesetzt werden können, insbesondere das im Niedersächsischen Weg vereinbarte Prinzip des konsequenten Erschwernisausgleichs bei Einschränkungen der Bewirtschaftung weiterhin verfolgt werden kann?

Die Grundlage des Niedersächsischen Weges ist der Dialog, der seit Anfang des Jahres 2020 zwischen den Partnern des Niedersächsischen Weges geführt wird. Ein Ausgleich ist für die im Vertrag vereinbarten Punkte, sowohl über den erweiterten Erschwernisausgleich als auch über den Ausgleich im Niedersächsischen Wassergesetz, vorgesehen. Die Landesregierung setzt sich weiter dafür ein, dass das Prinzip des Erschwernisausgleichs für Einschränkungen der Bewirtschaftung umgesetzt werden kann.